

Bearbeiter: Rocco Beck

Zitiervorschlag: BGH 3 StR 15/99, Urteil v. 10.03.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 3 StR 15/99 - Urteil v. 10. März 1999 (LG Krefeld)

Überprüfbarkeit der Entscheidung des Tatrichters über die Frage, ob ein minder schwerer Fall einer Straftat vorliegt, durch das Revisionsgericht

§ 30 a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BtMG; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Krefeld vom 4. August 1998 wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels und die dem Angeklagten dadurch erwachsenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Von Rechts wegen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen "unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unter Mitführen gefährlicher Werkzeuge" (§ 30 a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; wegen der Tenorierung in solchen Fällen vgl. Zschockeit NStZ 1997, 266) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt und ihm die Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist von einem Jahr entzogen. Außerdem hat es die sichergestellten Betäubungsmittel sowie weitere näher bezeichnete Gegenstände eingezogen. 1

Die auf die Sachrüge gestützte Revision der Staatsanwaltschaft zum Nachteil des Angeklagten ist auf die Anfechtung des Strafausspruchs beschränkt. Das Rechtsmittel wird vom Generalbundesanwalt nicht vertreten. Es ist unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO. 2

Die Revisionsbeschränkung ist insoweit wirksam, als der Schuldspruch und die Einziehungsentscheidung von der Anfechtung ausgenommen sind. 3

Die Oberprüfung des Strafausspruchs aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Vorteil des Angeklagten ergeben. Insbesondere hält die vom Landgericht vorgenommene Wertung der Tat des Angeklagten als minder schwerer Fall nach § 30 a Abs. 3 BtMG revisionsrechtlicher Nachprüfung stand. Die Erschwerungsgründe und mildernden Gesichtspunkte im Rahmen der insoweit gebotenen Gesamtwürdigung gegeneinander abzuwägen, ist Sache des Tatrichters. Seine Wertung ist, wenn sie sich rechtsfehlerfrei in den Grenzen des ihm dabei zustehenden Beurteilungsspielraums hält, vom Revisionsgericht zu respektieren. Das Landgericht hat seine Entscheidung für die Annahme eines minder schweren Falles erkennbar aufgrund einer Gesamtbetrachtung getroffen und auf die dafür bestimmenden Umstände (§ 267 Abs. 3 Satz 1 StPO) hingewiesen. Rechtsfehler sind ihm dabei, wie der Generalbundesanwalt in seiner Zuschrift an den Senat im einzelnen zutreffend dargelegt hat, nicht unterlaufen. 4

Auch der Maßregelausspruch weist keine den Angeklagten begünstigenden Rechtsfehler auf. 5